

Die Kinderbetreuungseinrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg

**Pädagogisches Konzept für die Heidelberger
Kindertagesstätten**

Rahmenkonzeption

(Stand 03/2019)

Inhaltsübersicht

Einführung	2
Grundsätzlicher Auftrag und pädagogischer Leitgedanke	
Gesetzliche Grundlagen und Orientierungsplan	
Kinderschutz	
Träger	3-5
Nutzungsberechtigung	
Kontakt	
Kindertageseinrichtungen	
Öffnungszeiten und Beiträge	
Verpflegung	
Personal	6
Leitungen und pädagogische Fachkräfte Fortbildungen,	
Qualitätsentwicklung und –Sicherung	
Praktikanten/innen und Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)	
Eltern	7
Erziehungspartnerschaft und Beteiligung von Eltern	
Kommunikation	
Beschwerde- und Konfliktmanagement	
Kinder	8
Eingewöhnung Rechte	
der Kinder	
Beschwerdemanagement	
Partizipation	
Feste und Ausflüge	
Musikalische Früherziehung	
Internationalität	
Gesundheitsmanagement	10-11
Infektionsschutz und Krankheiten, Hygiene	
Kranke Kinder in der Kita Umgang	
mit Medikamenten Verhalten bei	
Unfällen und Notfällen	
Sonstige Vereinbarungen	12
Datenschutz/ Einwilligungserklärung	
Abholberechtigungen	

Einführung

Grundsätzlicher Auftrag und pädagogischer Leitgedanke

Der grundsätzliche Auftrag der Kindertagesstätten liegt in der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder. Er beinhaltet in erster Linie einen würdigen Umgang mit den Kindern und die Umsetzung des Rechts jedes Kindes auf Förderung seiner Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (s. §1 Abs.1 KJHG).

Die pädagogische Fachkraft begleitet, unterstützt und regt die Bildungs- und Entwicklungsprozesse des Kindes ganzheitlich an. Hierbei stellt sie die Perspektive und die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt und gibt gezielt Impulse und Anregungen in vielfältiger und entwicklungsangemessener Form.

Gesetzliche Grundlagen und Orientierungsplan

Gemäß SGB VIII §22a sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung dieses Förderungsauftrags.

Die im SGB VIII formulierten Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg und den hier als Grundlage der pädagogischen Arbeit genannten Orientierungsplan ergänzt. Dieser soll dazu beitragen, dass die soziale, emotionale, körperliche, sprachliche und kognitive Entwicklung der Kinder nachhaltig gefördert wird.

Kinderschutz

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls ist sowohl im SGB VIII als auch im Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) näher geregelt. Erklärtes Ziel des BKISchG ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Im SGB VIII ist der Schutzauftrag konkretisiert, von besonderer Bedeutung ist hierbei der §8a bei Kindeswohlgefährdung. Um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verbindlich umsetzen zu können, müssen die entsprechenden Fortbildungen, die i.d.R. im Rahmen des von der Stadt Heidelberg geförderten Quasi-Programms angeboten werden, von allen Fachkräften regelmäßig besucht werden.

Wichtig für einen bestmöglichen Kinderschutz ist darüber hinaus eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten des Studierendenwerks Heidelberg, den Eltern sowie den zuständigen Stellen im Kinder- und Jugendamt, wobei der erste Kontakt in Verdachtsfällen grundsätzlich immer mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgen soll. Hier sind frühzeitig entsprechende Hilfs- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen. Bei ablehnender Haltung trotz konkreter Hinweise bzw. Beobachtungen wird der allgemeine soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes eingeschaltet um die Gefährdung vom Kind abzuwenden.

Weitere gesetzliche Regelungen zum Kinderschutz sind im Grundgesetz (§6 Abs. 2) und BGB (§1631) verankert.

Träger

Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil an einer der Hochschulen immatrikuliert ist, für die das Studierendenwerk im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zuständig ist.

In unseren Kindertagesstätten werden darüber hinaus gemäß Vereinbarung auch Kinder von Mitarbeitern von Hochschulangehörigen und Universitätsklinikum betreut.

Grundsätzlich können aber auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern keinen Bezug zu den entsprechenden Hochschulen haben, dies betrifft insbesondere Kinder mit Wohnsitz in Heidelberg. (*Benutzungsordnung s. Anlage 1*)

Kontakt

Studierendenwerk Heidelberg AöR
Marstallhof 1
69117 Heidelberg
www.studierendenwerk-heidelberg.de

Abteilungsleitung Soziale Dienste

Götz Schilling
Tel: 06221/54-2633
E-Mail: goetz.schilling@stw.uni-heidelberg.de

Kita Verwaltung (Anmeldung, Vertrag, Kündigung)

Marion Meurer
ServiceCenter am Uniplatz, Grabengasse 14
69117 Heidelberg
Tel: 06221/54-3498
Fax: 06221/54-3580
E-Mail: kitav@stw.uni-heidelberg.de

Unsere Kindertagesstätten in Heidelberg

(Organigramm s. Anlage 2)

Kinderkrippe des Studierendenwerks & Kinderhaus der Universität

80 Plätze in acht Gruppen, Babys von der 8. Lebenswoche bis Kleinkinder zum vollendeten 3. Lebensjahr

Einrichtungsleitung: Melanie Stieber
Im Neuenheimer Feld 685
69120 Heidelberg
Tel: 06221/54-96123
Fax: 06221/54-96090
E-Mail: kita.inf685@stw.uni-heidelberg.de

Kindertagesstätte Humboldtstr. 17 + 19

Kinderkrippe Humboldtstr. 17

40 Plätze in vier Gruppen, Babys von der 8. Lebenswoche bis Kleinkinder zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Kindergarten Humboldtstr. 17

60 Plätze in drei Gruppen, Kindergartenkinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Krabbelstube Humboldtstr. 19

20 Plätze in zwei Gruppen, Kleinkinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Einrichtungsleitung Humboldtstr. 17+19: Judith Janz-O`Sullivan
Humboldtstr. 17
69120 Heidelberg
Tel: 06221/42 999 49
Fax: 06221/42 999 39
E-Mail: kita.hu17@stw.uni-heidelberg.de

Kindergarten des Studierendenwerks & Kinderhaus der Universität

80 Plätze in vier Gruppen, Kindergartenkinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Einrichtungsleitung: Regina Ungerer
Im Neuenheimer Feld 159
69120 Heidelberg
Tel: 06221/54-6019
Fax: 06221/54-6020
E-Mail: kita.inf159@stw.uni-heidelberg.de

Öffnungszeiten

Alle unsere Betreuungseinrichtungen sind ganzjährig täglich von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und den Brückentagen zwischen den Jahren).

(in der Kita INF 159 gibt es erweiterte Betreuungszeiten für Kinder, deren Eltern im Schichtdienst des Universitätsklinikums arbeiten: Montag bis Freitag 6:15 Uhr bis 20:15 Uhr)

Elternbeiträge

Kinderkrippen (bis zu drei Jahren):

Monatsbeitrag in Abhängigkeit vom Bruttojahreseinkommen der Lebensgemeinschaft und Benutzergruppe. Bis zu einem Familieneinkommen von 43.000 € bzw. 69.000 € wird von der Stadt Heidelberg zusätzlich ein Betreuungsgutschein in Höhe von bis zu 200 € für Heidelberger Kinder gewährt (s. *Anlage 3*).

Kindergartenbereich (von drei bis sechs Jahren):

Monatsbeitrag in Abhängigkeit vom Bruttojahreseinkommen der Lebensgemeinschaft und Benutzergruppe (s. *Anlage 4*).

Verpflegung

Das Studierendenwerk legt in den Kindertagesstätten besonderen Wert auf die richtige Ernährung. Nicht nur, dass das kindgerechte Essen hier täglich frisch in der Zentralmensa gekocht wird: Einige Komponenten der Speisen, wie Nudeln und Salat, sind Bio; viele Produkte kommen aus der Biolandkooperative und Region.

Die Babykost für Kinder bis zu einem Jahr kommt ausschließlich aus kontrolliert ökologischem Anbau (HiPP).

Darüber hinaus wird selbstverständlich auf künstliche Geschmacksverstärker, wie Glutamate, und auf Konservierungsstoffe komplett verzichtet.

Die Lebensmittel sind nicht gentechnisch manipuliert.

Die kindgerechte Verpflegung wird dabei **kostenfrei** vom Studierendenwerk Heidelberg gestellt!

Personal

Leitungen und pädagogische Fachkräfte

Die Auswahl der pädagogischen Fachkräfte erfolgt auf Grundlage des §7 des KiTaG für Baden-Württemberg. Grundsätzlich wird vor der Einstellung neben der fachlichen Qualifikation auch darauf geachtet, dass der/die Bewerber/in persönliche Eigenschaften wie hohes Verantwortungsbewusstsein und soziale Kompetenz mitbringt. Der Auftrag der pädagogischen Fachkräfte liegt in der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder. Leitungskräfte sollten aufgrund ihrer besonderen Verantwortung neben langjähriger Berufserfahrung in der Kinderbetreuung zusätzliche Qualifikationen bzw. höherwertige Ausbildungsabschlüsse vorweisen können. Eine Kernaufgabe der Leitung besteht insbesondere in der Sicherstellung des grundsätzlichen Auftrags gem. §1 Abs.1 KJHG (s.o.). In allen Kinderbetreuungseinrichtungen des Studierendenwerks Heidelberg wird teamorientiert gearbeitet, die Teams werden von der Leitung in ihrer Arbeit unterstützt und unterstützen und helfen sich gegenseitig.

Fortbildungen, Qualitätsentwicklung und -sicherung

Zur Umsetzung des Orientierungsplanes in Baden-Württemberg bietet die Stadt Heidelberg im Rahmen des Projekts zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QUASI) seit 2007 in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, dem Psychologischen Institut, der Kinderpsychiatrie und der pädagogischen Hochschule regelmäßig Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen an, die allen Mitarbeiter/innen unserer Betreuungseinrichtungen offen stehen. Durch die regelmäßige Teilnahme ist somit ein durchgehender Qualitätsentwicklungsprozess gewährleistet.

Zusätzlich nehmen unsere pädagogischen Fachkräfte themenbezogen entweder gruppenweise oder auch ganzheitlich an externen Fortbildungsprojekten teil, für deren erfolgreichen Abschluss auch entsprechende Zertifikate erteilt werden. Auch andere Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere unserer Partner- und Verbandsorganisationen, können besucht werden. Darüber hinaus stehen unserem pädagogischen Personal aktuelle Fachzeitschriften und pädagogische Literatur zur Verfügung, die Qualitätsausrichtung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Orientierungsplans und unter Berücksichtigung des nationalen Kriterienkatalogs.

Praktikanten/innen und freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Unsere Einrichtungen sind Ausbildungsstätten für Auszubildende und Praktikanten/innen. Wir bilden sowohl Schul- als auch Anerkennungspraktikantinnen zum Beruf der Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen aus. Seit September 2012 nehmen wir auch Auszubildende des neuen Ausbildungsgangs der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) auf. Ebenso bieten wir Studenten/innen der Pädagogischen Hochschule zum Studiengang „Frühkindliche Entwicklung und Bildung“ (FELBI) die Möglichkeit für Tages- und Blockpraktika in unseren Einrichtungen an.

Junge Menschen können nach ihrem Schulabschluss über das Wohlfahrtswerk in unseren Einrichtungen darüber hinaus ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren und dabei ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen erweitern.

Eltern

Erziehungspartnerschaft und Beteiligung von Eltern

Für das Studierendenwerk als Dienstleistungsunternehmen hat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf große Priorität. Im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit den Familien knüpft der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag an die Erfahrungen des Kindes in der Familie an. Auf der Grundlage dieses Verständnisses und der Überzeugung, dass Eltern die Experten ihres Kindes sind, begreifen wir Erziehungspartnerschaft als gemeinsame Verantwortung für das Wohl und die Entwicklung des Kindes. Ein wertschätzendes und vertrauensvolles Miteinander ist für uns daher ein zentrales Anliegen. Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind weitere Gelingens-Faktoren für den Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes.

Kommunikationsformen

- **Aufnahmegergespräch:**

Bei der ersten Kontaktaufnahme, können die Eltern die Einrichtung besichtigen und werden über die Eingewöhnung und Abläufe der Einrichtung informiert.

- **Tür- und Angelgespräche:**

Diese Gespräche sind spontan und finden während der Bring- und Abholzeit statt. Kurze Informationen können zwischen Eltern und Erziehern/innen ausgetauscht werden.

- **Einzelgespräche:**

Nach Terminabsprache bieten wir regelmäßig Gespräche zur Entwicklung des Kindes an. Jederzeit sind wir offen für Informationsgespräche.

- **Elternnachmittag, Elternabend oder Elterncafés:**

Nach Beginn des Kitajahrs und der Eingewöhnungszeit der meisten neuen Kinder finden im Herbst Elternnachmittage oder Elternabende statt. Neben allgemeinen Informationen über die Arbeit in der Kindertagesstätte, wird ein Elternbeirat gewählt.

Beschwerde- und Konfliktmanagement

„Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche, schriftliche, mimische oder gestische) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes oder seiner Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der Kinder, das Leben in der Kita oder eine Entscheidung des Trägers betreffen.“

Beim Einführungsgespräch werden die Eltern von der Leitung der Einrichtung darauf aufmerksam gemacht, jederzeit das Gespräch mit den Betreuer/innen zu suchen. Grundsätzlich kann auch jederzeit ein Gesprächstermin mit der Gruppenleitung vereinbart werden. Die Einrichtungsleitung steht in den Sprechzeiten für Fragen und Beschwerden zur Verfügung, bei dringendem Bedarf kann selbstverständlich auch spontan ein Gespräch initiiert und geführt werden.

Kinder

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung neuer Kinder geschieht grundsätzlich in Anlehnung an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Eine gute Eingewöhnung gelingt in Kooperation mit den Eltern und dem Betreuungspersonal der Einrichtung, in gegenseitigem Vertrauen. Dem Kind soll die Möglichkeit geboten werden, die neue Umgebung zu erkunden und ersten Kontakt zur Erzieherin und den Kindern aufzunehmen. Die Dauer der Eingewöhnung ist von Kind zu Kind individuell verschieden. Eltern sollten sich grundsätzlich Zeit für die Eingewöhnungsphase nehmen.

Eine genaue Beschreibung der Phasen der Eingewöhnung erfolgt in den kitaspezifischen Teilen des Konzepts.

Rechte der Kinder

Wir sehen es als wichtige Maßnahme zur Gewährleistung der Kinderrechte an, diese den Eltern und den Fachkräften in den Einrichtungen zugänglich zu machen. Von daher sind in allen unseren Einrichtungen die 10 wichtigsten Kinderrechte per Aushang veröffentlicht (s. *Anlage 5*).

Darüber hinaus werden die Kinder über ihre Rechte informiert und diese in einem gemeinsamen Prozess kindgerecht aufgearbeitet.

Beschwerdemanagement

Bei Konflikten von Kindern mit ihren Spielkameraden sind die Betreuer/innen angehalten, im Gespräch mit den Kindern das bestehende Problem zu erörtern und Lösungsversuche anzubieten.

Alle Kinder sollen fortlaufend die Möglichkeit haben, ihre Sorgen und Ängste, aber auch ihre Wünsche und Bedürfnisse, jederzeit ihren „Vertrauensbetreuern/innen“ auch im „4-Augen-Gespräch“ anvertrauen zu können. Diese Gespräche werden von der jeweiligen Vertrauensperson dokumentiert und in den Teamsitzungen regelmäßigen Supervisionen unterzogen

Partizipation

In den Kindertageseinrichtungen sind Formen der Beteiligung, Mitbestimmung und Mitgestaltung im Alltag fest verankert mit dem Ziel, das Kind in es selbst betreffende Entscheidungen mit einzubeziehen, dadurch sein Selbstvertrauen zu stärken und Konfliktfähigkeit sowie soziale Kompetenzen zu fördern.

Das Kind soll lernen, seine Wünsche und Interessen zu artikulieren und entsprechend zu vertreten.

Feste und Ausflüge

Feste sind Höhepunkte im Kindertagesstätten-Altag. Wir feiern alle traditionellen Feste: St. Martin, Nikolaus, Weihnachten, Fasching, Frühlings- und Sommerfest, sowie Geburtstage. Manche Feste finden auch mit den Eltern statt.

Ausflüge werden mit den Kindern zu jeder Jahreszeit spontan oder geplant unternommen, entweder mit Kinderwagen, zu Fuß oder auch öffentlichen Verkehrsmitteln. Ausflugsziele sind beispielsweise die Neckarwiese oder der zoologische und botanischen Garten Im Neuenheimer Feld.

Musikalische Früherziehung

In allen unseren Häusern bieten Musikpädagogen einmal in der Woche kostenfrei elementare, musikalische Früherziehung an. Hier werden die Kinder spielerisch, mit Spaß und Freude an die Musik herangeführt. Neben dem üblichen Singen steht Bewegung und die sinnliche Wahrnehmung der Musik im Vordergrund.

Internationalität

In unseren Einrichtungen werden Kinder mit verschiedensten Nationalitäten betreut. Wir versuchen, die unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und Religionen, die sie mitbringen, in unseren Gruppenalltag zu integrieren und Offenheit und Toleranz untereinander zu fördern. Darüber hinaus sind wir bestrebt, auch auf kulturelle Ernährungsgewohnheiten Rücksicht zu nehmen.

Gesundheitsmanagement

Unter diesem Punkt werden alle der Gesundheit und dem Wohl Ihres Kindes dienenden Maßnahmen in unseren Einrichtungen gebündelt.

Infektionsschutz, -Krankheiten und Hygiene

Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die geeignet sind, das Auftreten und die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu vermindern und einen möglichst hohen Infektionsschutz für Kinder und pädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Als Maßnahmen zur Prävention und Reduzierung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten sind insbesondere die Bekanntmachung von Infektionskrankheiten, die Sensibilisierung von Eltern und Personal sowie die Durchführung und Einhaltung konkreter Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz (wie z.B. regelmäßiges Händewaschen, Tragen von Einmalhandschuhen o.a. Schutzmaßnahmen) zu nennen.

Zum Umgang mit Infektionskrankheiten und Vorbeugung ansteckender Krankheiten informiert die Kitaleitung die Eltern vor der Aufnahme des Kindes und verteilt das zugehörige Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 (5) Satz 2“ IfSG (s. *Anlage 6*), wobei Sie die Belehrung bitte auf dem vorgesehenen Formular entsprechend bestätigen (s. *Anlage 7*).

Zum individuellen Schutz des Kindes und auch aus sozialen Gesichtspunkten zur Eindämmung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten verweisen wir dringend auf die **Impfempfehlungen** und –Richtlinien der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Unser Personal wird in Erst- und Folgebelehrungen gem. §35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bezüglich der Melde- und Mitwirkungspflichten gem. § 34 IfSG aufgeklärt.

Kranke Kinder in der Kita

Eltern und Erzieher/innen sind sich einig: „Kranke Kinder gehören nicht in die Kita, sondern nach Hause“. Kranke Kinder brauchen Ruhe, besondere Zuwendung und Fürsorge sowie Einzelbetreuung und medizinische Versorgung. Alles Bedürfnisse, die in einer Kindergruppe nicht geleistet werden können. Deshalb ist der Besuch der Kindertagesstätte im Krankheitsfalle auch im §3 der Benutzungsordnung (s. *Anlage 1*) geregelt. Grundsätzlich müssen Kinder bei Fieber, Durchfall und/oder Erbrechen, bei schweren Erkältungen, Atemwegsinfektionen sowie Hautausschlägen (ohne Allergie) zu Hause bleiben.

Vor Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung in begründeten Fällen eine schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes oder der Sorgeberechtigten verlangen.

Umgang mit Medikamenten in der Kita

Grundsätzlich gilt auch in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen, dass keine Medikamente in der Kita verabreicht werden und die Bedarfsmedikationen prinzipiell außerhalb der Betreuungszeiten verabreicht werden sollen.

Damit aber das gesunde Kind nicht dauerhaft vom Kitabesuch ausgeschlossen wird, kann vom Grundsatz abgewichen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wille der Einrichtung und der Eltern
- Einnahme außerhalb der Einrichtung nicht möglich
- Zustimmungserklärung bzw. Ersuchen der Eltern (s. *Anlage 8*)
- Verordnung und Einverständnis des Arztes
- Das Kind ist mit der Medikamentenvergabe vertraut und/oder nimmt diese ohne Gegenwehr ein

Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Notfallsituationen können in Kindertageseinrichtungen nicht nur im Zusammenhang mit kranken Kindern und Medikamenten auftreten, vielmehr gehören auch Unfälle und Verletzungen zum Kita-Alltag.

Unsere Fachkräfte werden von daher alle zwei Jahre in Erste-Hilfe-Kursen am Kind geschult, um im Notfall richtig zu reagieren und erste Hilfe leisten zu können.

Darüber hinaus hängen in allen Einrichtungen sogenannte Alarmpläne aus, auf denen alle wichtigen Notrufnummern aufgelistet sowie die Fluchtwege dokumentiert sind.

Grundsätzlich gilt, dass bei akuten Beschwerden (z.B. Krampfanfälle) - neben der sofortigen Ersten Hilfe Leistung vor Ort - umgehend der notärztliche Rettungsdienst verständigt wird.

In der Anlage 9 ist schematisch die entsprechende Vorgehensweise bei einer allergischen Reaktion beschrieben.

Sonstige Vereinbarungen

Datenschutz/ Einwilligungserklärung

Unser Personal vor Ort ist bezüglich der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informiert und entsprechend unterwiesen.

Bitte lesen Sie sich die Hinweise zur Einwilligung für Foto- und Filmaufnahmen sorgfältig durch und geben uns durch Rücksendung des Formulars (s. Anlage 10) entsprechend Rückmeldung.

Abholberechtigungen

Als Anlage 11 ist ein Vordruck zur Benennung abholberechtigter Personen beigefügt. Wir werden ihr Kind nur an Personen übergeben, die hier namentlich benannt sind; von daher sollte dieses Formular der Einrichtungsleitung am besten schon am ersten Betreuungstag vorliegen.

Gemäß § 6 des Studentenwerksgesetz Baden-Württemberg (StWG) vom 19. Juli 1999 (GBL S. 299) in Verbindung mit § 5 der Satzung des Studentenwerks Heidelberg vom 13. Januar 2000 hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Heidelberg in seiner Sitzung vom 02. August 2011 die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung für Kindertagesstätten des Studierendenwerks Heidelberg

§ 1 Nutzungsberechtigung

- a) Nutzungsberrechtigt sind Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil an einer der Hochschulen immatrikuliert ist, für die das Studierendenwerk im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zuständig ist.
- b) In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 3 Jahren, in den Krabbelstuben von 1 bis 3 Jahren und in den Kindergärten Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, längstens jedoch bis zur Einschulung, betreut.
- c) In die Kindertagesstätten können auch Kinder aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen nach Satz a) nicht vorliegen.

§ 2 Aufnahme

- a) Über die Aufnahme entscheidet das Studierendenwerk. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Studierendenwerk und den Sorgeberechtigten.
Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- b) In Härtefällen wie zum Beispiel:
 1. nur ein erziehender Elternteil vorhanden
 2. beide Elternteile studieren
 3. besonders schlechte Einkommensverhältnisse
 4. es wird bereits ein anderes Kind der Familie in der Einrichtung betreutoder wenn es aus pädagogischen Gründen (z. B. Altersstruktur der Gruppen) geboten ist, kann das Studierendenwerk hiervon abweichen.
- c) Nur nachrangig erfolgt die Aufnahme von Kindern, bei denen der Elternteil, von dem die Nutzungsberchtigung gemäß § 1a hergeleitet wird, bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügt (außer bei konsekutiven Studiengängen).
- d) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei Eintritt bei Kindern bis zum 1,5 Jahren U 5, bis 3 Jahren U 6 und bei Kindern über 3 Jahren U 7. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, für die eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt wird.

§ 3 Erkrankung/Verhinderung

- a) Bei Erkrankung ist den Kindern der Besuch der Einrichtung nicht gestattet. Tritt eine ansteckende Krankheit bei Kindern und/oder in der Familie auf, ist die Leitung der Einrichtung

unverzüglich zu verständigen. In diesen Fällen ist vor Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- b) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung aus sonstigen Gründen gehindert, ist dies der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 4 Aufsichtspflicht

Für jedes in eine der Einrichtungen aufgenommene Kind führt der/die Betreuer/in die Aufsicht, sobald es ihr/ihm übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Weg zur/von der Einrichtung.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anspruch auf Betreuung ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

Jedes in eine Kinderbetreuungseinrichtung des Studierendenwerks aufgenommene Kind ist gesetzlich gegen Unfälle versichert. Darüber hinausgehende Risiken abzudecken ist Sache der Sorgeberechtigten. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf den direkten Weg des Kindes zur oder von der Einrichtung. Unfälle sind sofort dem Studierendenwerk zu melden.

§ 6 Elternbeirat

Gemäß § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) wird für die Kindertagesstätten ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten und Elternhaus. Näheres bestimmen die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zu § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

§ 7 Elternbeitrag

- a) Die Höhe des privatrechtlichen Leistungsentgeltes (Elternbeitrag) wird vom Studierendenwerk jährlich im Rahmen des zu erstellenden Wirtschaftsplans berechnet.
- b) Leistungen an das Studierendenwerk von Dritten im Rahmen der Minderjährigenhilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz werden erstattet.
- c) Für die verschiedenen Gruppen der Nutzungsberchtigten werden unterschiedliche Beiträge festgesetzt, die sich vorrangig nach dem Status des/der Sorgeberechtigten (Studierende/Bedienstete/sonstige) sowie deren Einkommen richten. Jede Status- oder Einkommensänderung ist dem Studierendenwerk unverzüglich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 an die Stelle der Benutzungsordnung vom 1. September 2007.

**Studierendenwerk Heidelberg
Organigramm Soziale Dienste
Kindertagesstätten**



Geschäftsführerin
Tanja Modrow

Soziale Dienste
Grötz Schilling

Kinderbetreuung

Verwaltung
(Anmeldung/Vertrag/Kündigung)
Marion Meurer

Kinderkrippe
INF 685
Melanie Stieber

Kindertagesstätten
Humboldtstraße 17+19
Judith Janz-O'Sullivan

Kindergarten INF
159+153
Regina Ungerer

Beitragstabelle Studierendenwerk Heidelberg

Neue Beiträge für Krippenplätze ab März 2019

Stufe	Brutto-Familieneinkommen	Bruttobeitrag ab 03/2019	Maximale Gutschein Höhe	Nettobeitrag für Gutscheinberechtigte
0 ¹⁾	bis 43.000 EUR	400 EUR	200	200 ²⁾
1	bis 56.000 EUR	450 EUR	100	400 ²⁾
2	bis 69.000 EUR	500 EUR	100	400 ²⁾
3	ab 69.000 EUR	550 EUR	0	550

¹⁾ nur für Studierende

²⁾ entspricht Mindestbeitrag

Die Beiträge entsprechen den reinen Betreuungskosten, die Verpflegung wird unentgeltlich an die Kinder ausgegeben und über Eigenmittel des Studierendenwerks finanziert.

Für Inhaber des Heidelberg-Passes (+) gilt derzeit die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt – bitte reichen Sie dafür eine Kopie des Passes (Vorder- und Rückseite) beim Studierendenwerk ein.

Für Heidelberger Kinder, die keinen Anspruch auf einen Heidelberg-Pass (+) haben, gewährt die Stadt Heidelberg alternativ einen Betreuungsgutschein, der an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden ist. Für Nicht-Heidelberger Kinder in der Beitragsstufe 0 kann ein gleichwertiger Studierendenwerks-Gutschein beantragt werden.

22.11.2018

Beitragstabelle Studierendenwerk Heidelberg

Neue Beiträge für Kindergarten-Plätze ab März 2019

Stufe	Brutto-Familieneinkommen	Beitrag ab 03/2019
0 ¹⁾	bis 43.000 EUR	200 EUR
1	bis 56.000 EUR	275 EUR
2	bis 69.000 EUR	350 EUR
3	ab 69.000 EUR	450 EUR

¹⁾ nur für Studierende

Die Beiträge entsprechen den reinen Betreuungskosten, die Verpflegung wird unentgeltlich an die Kinder ausgegeben und über Eigenmittel des Studierendenwerks finanziert.

Für Inhaber des Heidelberg-Passes (+) gilt derzeit die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt – bitte reichen Sie dafür eine Kopie des Passes (Vorder- und Rückseite) beim Studierendenwerk ein.

22.11.2018

Die 10 wichtigsten Kinderrechte vorgestellt von der BZgA

Auszug aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

1) Gleichheit

"Ich habe das Recht, genauso behandelt zu werden wie alle anderen Kinder. Kein Kind darf schlechter als andere behandelt werden." (Art. 2)

2) Gesundheit

"Ich habe das Recht, so gesund wie möglich zu leben." (Art.24)

3) Bildung

"Ich habe das Recht, zur Schule zu gehen und eine Ausbildung zu machen." (Art.28)

4) Spiel und Freizeit

"Ich habe das Recht, zu spielen, mich auszuruhen, mich zu erholen und am kulturellen und künstlerischen Leben teilzunehmen." (Art. 31)

5) Freie Meinungsäußerung und Beteiligung

"Ich habe das Recht, mich zu informieren, meine Meinung frei zu äußern und mit zu entscheiden." (Art. 12 und 13)

6) Gewaltfreie Erziehung

"Ich habe das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden." (Art. 19)

7) Schutz im Krieg und auf der Flucht

"Ich habe das Recht, wie alle Kinder in der ganzen Welt beschützt zu werden, vor allem im Krieg und auf der Flucht. (Art. 38 und 22)

8) Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

"Ich habe das Recht, zu leben, ohne wirtschaftlich oder sexuell ausgebeutet zu werden." (Art. 32 und 34)

9) Elterliche Fürsorge

"Ich habe das Recht, von meiner Mutter und meinem Vater versorgt zu werden." (Art.5)

10) Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

"Ich habe als behindertes Kind die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder. Darüber hinaus habe ich das Recht, besondere Hilfen in Anspruch zu nehmen." (Art.23)

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr-/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (<i>Impetigo contagiosa</i>) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellosenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Bestätigung der Belehrung für Eltern/Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 IfSG

Frau/Herr _____

geb.am _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach §34 Absatz 1-3 IfSG, soweit sie

meinen Sohn/meine Tochter _____
betreffen, belehrt wurde.

Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach §34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kindertagesbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift



Vordruck: Verabreichung von Medikamenten in der Kita¹

Mein/unser Kind

Name und Vorname des Kindes _____ geb.am _____

hat vom Arzt folgende/s Medikament/e verordnet bekommen (Kopie des Rezeptes ist beigefügt):

Es besteht nach Aussage des Arztes die Notwendigkeit, während der Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte das Medikament zu verabreichen.

Dazu wird folgende Vereinbarung zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften der Kita getroffen:

Beginn und voraussichtliches Ende der Vereinbarung: _____

Dosierung: _____

Uhrzeit der Einnahme/n: _____

Besonderheiten: _____

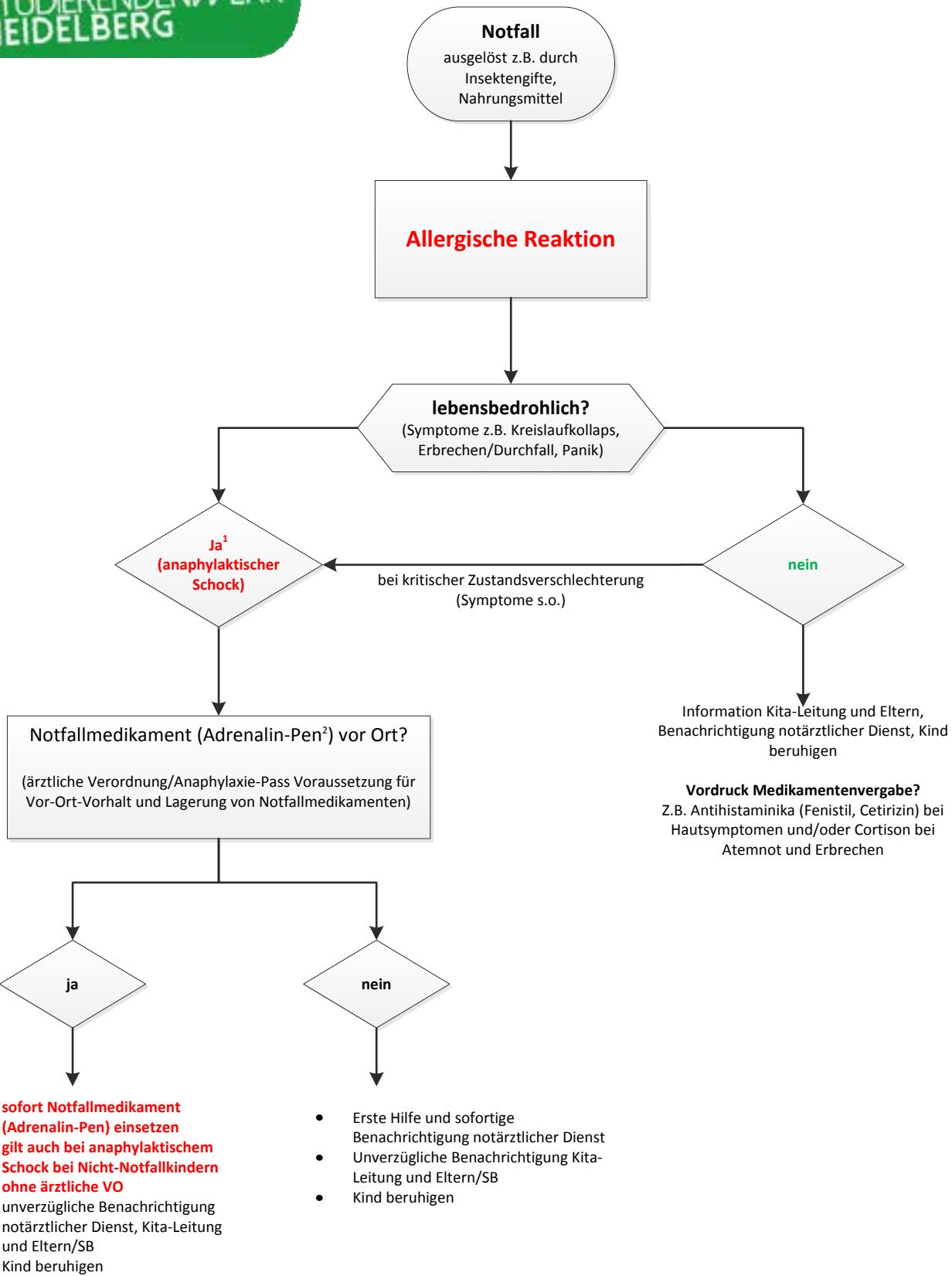
Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass die Kita für die regelmäßige Einnahme der Medikamente keine Garantie übernehmen kann.

Ort, Datum _____ Unterschrift der Sorgeberechtigten _____

Datum _____ Unterschrift der Leitung und der Erzieherin _____

Die Verabreichung wurde beendet am: _____

¹ Ohne elterliche oder ärztliche An- und Einweisung dürfen in einer Kita keine Medikamente verabreicht werden. Daher ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kita zu treffen.



- sofort Notfallmedikament (Adrenalin-Pen) einsetzen
 - gilt auch bei anaphylaktischem Schock bei Nicht-Notfallkindern ohne ärztliche VO
 - unverzügliche Benachrichtigung notärztlicher Dienst, Kita-Leitung und Eltern/SB
 - Kind beruhigen
- Erste Hilfe und sofortige Benachrichtigung notärztlicher Dienst
 - Unverzügliche Benachrichtigung Kita-Leitung und Eltern/SB
 - Kind beruhigen

Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen

Für mein/ unser Kind	
Vorname	
Nachname	Geburtsdatum

Ich/wir erkläre/n hiermit meine/unsere Einwilligung zur Erstellung und Verarbeitung von Foto- und Filmaufnahmen meines/unseres Kindes zu folgenden Zwecken:

Bei Zustimmung bitte ankreuzen:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Entwicklungsdocumentation (Portfolio) meines Kindes und seiner Spielkameraden |
| <input type="checkbox"/> | Dokumentation von Projekten im öffentlichen Bereich innerhalb der Kita und im Elternbrief |
| <input type="checkbox"/> | Weitergabe von Gruppenfotos an mich/uns und andere Eltern |
| <input type="checkbox"/> | Präsentation von Aufnahmen bei Veranstaltungen in der Kita (Elternabende, Feste) |
| <input type="checkbox"/> | Veröffentlichung auf der Homepage des Studentenwerks |

Die Hinweise auf der zweiten Seite habe/n ich/wir gelesen. Sie sind Bestandteil dieser Einwilligungserklärung. Eine Kopie dieser Erklärung einschließlich der Hinweise habe/n ich/wir erhalten.

Datum	Unterschrift Eltern/ Personensorgeberechtigte
-------	---

Hinweise zur Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen

Liebe Eltern,

zu verschiedenen Anlässen fotografieren und filmen wir Ihre Kinder. Diese Anlässe sind Feierlichkeiten und Ausflüge, aber auch Alltags- und Bildungssituationen. Das Fotografieren und Filmen sind wichtige Bestandteile in der Dokumentation unserer Arbeit. Darüber hinaus haben die Fotos und Filmaufnahmen einen großen Erinnerungswert für Sie.

Die Fotos und Filmsequenzen werden genutzt, um Ihnen und den Kindern anschaulich die durchgeföhrten Projekte und besondere Spiel- oder Lernsituationen darzustellen. Wir möchten Ihnen unsere Arbeit hierdurch transparent machen und die Einrichtungen nach außen präsentieren.

Muss ich meine Einwilligung erteilen?

- Ihre Einwilligung ist vollkommen freiwillig, Sie müssen nicht einwilligen.
- Wenn Sie keine Veröffentlichung wünschen, brauchen Sie nichts zu tun.

An wen werden die Aufnahmen weitergegeben?

- Die Aufnahmen werden weitergegeben, soweit es auf der ersten Seite angekreuzt ist.
- Ansonsten geben wir die Aufnahmen nur zum Entwickeln, Drucken oder Gestalten an externe Dienstleister weiter (z.B. Fotoservice oder Copyshop).

Kann ich meine Einwilligung später wieder zurücknehmen?

- Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.
- In diesem Fall werden die Aufnahmen durch uns nicht mehr neu verwendet. Bereits herausgegebene Aufnahmen werden nicht zurückgeholt.
- Aufnahmen im Internet werden bei Einwänden umgehend entfernt, soweit wir hierauf einen Einfluss haben. Es liegt jedoch in der Natur des Internet, dass einmal veröffentlichte Aufnahmen möglicherweise nicht überall entfernt werden können.

Wie lange werden Aufnahmen gespeichert oder verwendet?

- Falls die Einwilligungserklärung nichts anderes enthält, werden Aufnahmen zeitlich unbegrenzt gespeichert und verwendet.
- Falls keine Einwilligung erfolgt, werden die Aufnahmen spätestens nach sechs Monaten gelöscht.
- Liegt ein Einwand von Ihrer Seite vor, wird unverzüglich gelöscht.

Was ist sonst noch wichtig?

- Alle Aufnahmen werden sicher verwahrt und ohne Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben.
- Alle Betroffenen haben jederzeit das Recht auf Auskunft zu ihren eigenen Daten, sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung.
- Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an unsere/n Datenschutzbeauftragte/n wenden. Sie erreichen sie per E-Mail unter dsb@stw.uni-heidelberg.de

Anmerkungen:

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Vordruck: Einverständniserklärung zu den Personen, die das Kind in der Einrichtung abholen dürfen

Ich erkläre/wir erklären, dass mein/unser Sohn - meine/unsere Tochter

Name und Vorname des Kindes geb.am

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Personen in meinem/unserem Auftrag von der Kita abgeholt werden darf (diese Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein).

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Alleiniges Sorgerecht?

Bitte beachten Sie, dass b

Eingegangen am:

Datum

Unterschrift der Leitung